

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT,
ADAMS, MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 25.09.2025: Annahme
- Punkt 2. Schließung der Dienststelle des Finanzministeriums in Sankt Vith: Resolution an den Vizepremier- und Finanzminister sowie die Ministerin für das öffentliche Amt

WEGEWESEN

- Punkt 3. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Lastkraftwagens für den Wege- und Winterdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kosten-schätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags

WASSERVERSORGUNG

- Punkt 4. Beitrittsvereinbarung zur sektoralen Rahmenvereinbarung „Industrieplan Wasser Wallonie“ („Plan industriel eaux de Wallonie“)
- Punkt 5. Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zur Einkaufszentrale der SWDE

ABFALLWIRTSCHAFT

- Punkt 6. Tatsächliche Kosten der Abfallbewirtschaftung 2024 (coût-vérité réel): Annahme

FORSTWESEN

- Punkt 7. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 23.10.2025 für das Wirtschaftsjahr 2026: Zur Kenntnisnahme der Resultate

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 8. Geländetausch in BÜLLINGEN zwischen Frau Irma PERINGS und der Gemeinde BÜLLINGEN

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 9. Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zur Interkommunalen "iMio"
- Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.11.2025: Stellungnahme

ZUSCHÜSSE UND PRÄMIEN

- Punkt 11. Zuschuss für die Sanierung von Vereinsgebäuden
- Punkt 12. Zuschuss für die Installation einer Regenwasserzisterne
- Punkt 13. Gewährung einer Bauprämie
- Punkt 14. Gewährung einer Geburts- und Adoptionsprämie
- Punkt 15. Gewährung einer Prämie für die Durchführung eines Fahrsicherheitstraining
- Punkt 16. Gewährung einer Prämie für den Schulstart der Erstklässler

GEBÜHREN

- Punkt 17. Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren
- Punkt 18. Festlegung der Verwaltungsgebühren für die Erstellung und Zustellung von Verwaltungsdokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich auf Grund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung
- Punkt 19. Ablagern von natürlichem Erdreich auf der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN: Festlegung der Bedingungen und Gebühren
- Punkt 20. Festlegung der Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
- Punkt 21. Festlegung der Gebühren für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen

STEUERN

- Punkt 22. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen
- Punkt 23. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Campingplätze
- Punkt 24. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Kanalbenutzung
- Punkt 25. Festlegung einer Gemeindesteuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz
- Punkt 26. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Hunde
- Punkt 27. Festlegung einer Gemeindesteuer auf die Verteilung von Werbeschriften und -mustern
- Punkt 28. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen
- Punkt 29. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Bestattungen und Verstreuungen auf Gemeindefriedhöfen
- Punkt 30. Festlegung einer Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten
- Punkt 31. Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2026
- Punkt 32. Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2026

KIRCHENFABRIKEN

- Punkt 33. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: 1. Anpassung des Haushaltsplanes des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung
- Punkt 34. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung
- Punkt 35. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung
- Punkt 36. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung
- Punkt 37. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung
- Punkt 38. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung
- Punkt 39. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung
- Punkt 40. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung
- Punkt 41. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung
- Punkt 42. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Gutachten

FINANZEN

- Punkt 43. Schaffung eines Bürgerbeteiligungshaushalts: Festlegung der Richtlinien
- Punkt 44. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplananpassung des Wirtschaftsjahres 2025

Punkt 45. Gemeindebuchführung: Zweite Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2025

FRAGEN

Punkt 46. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

GESCHLOSSENE SITZUNG

Punkt 1. GEMEINDEPERSONAL: Zur Kenntnisnahme der Beschlüsse des Kollegiums vom 08.09.2025, 15.09.2025 und 22.09.2025

Punkt 2. LEHRPERSONAL: Zur Kenntnisnahme der Beschlüsse des Kollegiums vom 08.09.2025

Punkt 3. LEHRPERSONAL: Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Gabriele KAULMANN, Fachlehrerin für Ethik

Punkt 4. SCHULPERSONAL: Unbefristete Bezeichnung eines Schulleiters (m/w)

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 25.09.2025: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25.09.2025 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

Punkt 2. Schließung der Dienststelle des Finanzministeriums in Sankt Vith: Resolution an den Vizepremier- und Finanzminister sowie die Ministerin für das öffentliche Amt (D.K.Nr. 131.1)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass der lokalen Presse zu entnehmen war, dass die Dienststelle des Finanzministeriums Sankt Vith bis Ende 2027 geschlossen werden soll;

In Erwägung, dass der Stadtrat Sankt Vith vorschlägt dem Vizepremier und Finanzminister sowie der Ministerin für das öffentliche Amt eine Resolution zuzustellen, die sich gegen diese Schließung der Dienststelle des Finanzministeriums in Sankt Vith ausspricht;

In Erwägung, dass das Kollegium dem Rat vorschlägt, sich diesem Aufruf der Stadt Sankt Vith anzuschließen;

In Erwägung, dass es im Interesse der Gemeinde BÜLLINGEN ist, dass Dienste öffentlicher Einrichtungen im ländlichen Raum erhalten bleiben und Arbeitsplätze vor Ort gesichert werden;

BESCHLIESST einstimmig, dem Vize-Premierminister und der Ministerin für das öffentliche Amt folgende Resolution zuzustellen:

Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,
sehr geehrte Frau Ministerin,

Berichte der lokalen Presse vom 9. September 2025 bestätigen die bisher kursierenden Gerüchte, dass die Dienste des Finanzministeriums in St. Vith Ende 2027 geschlossen würden bzw. je nach

Wohnort ins 50-70 km entfernte Eupen verlegt würden. Sie können sicherlich verstehen, dass wir diesen Maßnahmen NICHT zustimmen. Die Gemeinde Büllingen und die anderen betroffenen Gemeinden wurden bisher nicht seitens des Finanzministeriums über diese weitreichende Änderung informiert.

Die geplante Reorganisation der Dienste des Finanzministeriums widerspricht im Wesentlichen der Definition eines öffentlichen Dienstes. Allein durch die geographische Entfernung zum geplanten Standort können die Ansprüche der Bevölkerung an einen öffentlichen Dienst nicht mehr in gleichem Maße gewährleistet werden, da es primäre Aufgabe eines öffentlichen Dienstes ist, die grundlegenden Bedürfnisse der Bevölkerung durch Zugänglichkeit und Gleichbehandlung sicherzustellen. Dies wäre im vorliegenden Fall nur noch eingeschränkt möglich.

Die wichtigen Dienste des Finanzministeriums entfernen sich in einem zunehmend komplexeren Umfeld immer weiter von der Bevölkerung, was das Vertrauen in staatstragende Einrichtungen weiter untergräbt. Die oft schwer erreichbaren Call-Center mit langen Wartezeiten können auf viele Fragen nur unbefriedigend antworten und unterscheiden sich in wesentlichen Aspekten von einem direkten Gespräch zwischen dem mit der Akte vertrauten Mitarbeiter und dem Bürger.

Die Digitalisierung nimmt immer größeren Raum in unserer Gesellschaft ein und kann gerade bei den immer vielfältigeren Vorgaben, den Aufgaben eines öffentlichen DIENSTES nicht mehr gerecht werden. Einem Großteil der Bevölkerung ist dieses digitale Umfeld fremd, und bei den anderen bleibt nach Abschluss des digitalen Vorgangs eine gewisse Unsicherheit bestehen, die in den allermeisten Fällen im Direktgespräch ausgeräumt werden kann. Es muss die Möglichkeit aufrechterhalten bleiben, der Bevölkerung eine immer komplizierter werdende Gesetzgebung, mit für sie direkten finanziellen Konsequenzen, näherzubringen. Die öffentlichen Dienste stehen der Bevölkerung im Prinzip kostenlos zur Verfügung. Nunmehr wird ein Teil der Bevölkerung verpflichtet sein, anderweitig zum Teil hohe Beraterhonorare zu bezahlen, weil sie eben nicht mehr den direkten Kontakt zum zuständigen Mitarbeiter des Finanzministeriums nutzen können. Dies entspricht keiner guten Dienstleistung des Staates an seine Mitbürger und ist diskriminierend gegenüber den Personen, die die Dienststellen nicht mehr erreichen können. Kein Wunder, wenn das Vertrauen in staatliche Dienststellen zunehmend in Frage gestellt wird.

In der Tat wird es in Ermangelung adäquater öffentlicher Verkehrsmittel einem nicht unbedeutenden Teil der hiesigen Bevölkerung unmöglich sein, sich überhaupt nach Eupen zu begeben, sollten sie in wichtigen Fragen ihrer steuerlichen Angelegenheiten direkt mit den zuständigen Beamten in Kontakt treten müssen. Viele Ortschaften der belgischen Eifel sind nicht an eine Busverbindung angeschlossen, mit Ausnahme der Schülerbusse. Die Fahrt nach Eupen gestaltet sich in vielen Fällen mit öffentlichen Verkehrsmitteln als wahre Odyssee. Das gleiche Schicksal trifft aber auch die Autofahrer, die das Hohe Venn überqueren müssen, was im Herbst und Winter bei dem dort herrschenden klimatischen Bedingungen, durch den häufig aufkommenden dichten Nebel und bei eisiger Schneelage, mehr als nur eine Herausforderung ist. Hinzu kommt ein nicht zu unterschätzender mehrstündiger Zeitverlust.

Das gleiche Los ereilt aber auch die rund 50 Beamten und Mitarbeiter, die aktuell ihren Dienst in St. Vith versehen können. Ihr Familienleben ist auf ihre aktuelle zeitliche Situation ausgerichtet, und plötzlich fehlen ihnen diese zwei Stunden Fahrzeit, um ihre Kinder zu versorgen, bei den Schulaufgaben zu helfen, einzukaufen oder ihre betagten Eltern zu besuchen oder warum nicht eine wohlverdiente Freizeit zu genießen. Dies wird mittelfristig wohl kaum noch jemanden aus den fünf Eifelgemeinden ermöglichen, eine Beschäftigung im Finanzministerium anzustreben, was eine weitere Diskriminierung für die hiesige Bevölkerung bedeutet.

In einer Zeit, in der sich alle um den Klimaschutz bemühen, ist es wohl unüberlegt, Bürger und Beamte zu zwingen, lange Strecken zurückzulegen. Das ist klimapolitisch unsinnig. Es ist ja in der Tat auch so, dass die Beamten in einem weit entfernten, zentralisierten Gebäude keine dort vorhandenen Papierakten bearbeiten, sondern einen Großteil ihrer Arbeit digital erledigen; dabei dürfte es wohl keine Rolle spielen, wo sie sich schlussendlich aufhalten. Das spiegelt sich auch im außergewöhnlich breiten Home-Office-Angebot wider, das den Beamten des Finanzministeriums angeboten wird, was ja eigentlich im Widerspruch zu den jetzigen Bemühungen der personellen Zentralisierung steht.

Demnach können die geplanten Maßnahmen nur den einzigen Grund haben, Mieten zu sparen, an Gebäuden, die - wie im vorliegenden Fall in St. Vith - dem Staat in der Vergangenheit gehörten und aus welchen Erwägungen auch immer bereits vor Jahren verkauft wurden.

Wegen der Nähe zur luxemburgischen Grenze und den dortigen hohen fiskalischen Vorteilen wandern bereits zu viele Betriebe ab und unsere Gemeinden bluten wirtschaftlich aus. Übrigens wegen der sehr unterschiedlichen Höhe der Akzisenrechte zum Nachbarland würde sich schon allein der Erhalt und der Ausbau der Zolldienststelle in St. Vith rechtfertigen.

Die Schließung der Dienststellen in Sankt Vith mit rund 50 Mitarbeitern wäre ein weiterer schwer verkraftbarer beschäftigungspolitischer Verlust, der auch Auswirkungen auf unsere Geschäftswelt hat. Nicht nur die Kaufkraft der im Finanzministerium Beschäftigten geht der Geschäftswelt verloren, sondern auch diejenige der Personen und Unternehmen, die die Dienststellen des Finanzministeriums aufsuchen müssen und gleichzeitig andere Besorgungen und Erledigungen vollziehen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen widersetzt sich das Finanzministerium den Tendenzen, die darauf abzielen, wieder eine Nähe zwischen den Bürgern und den Behörden herzustellen und kurze Wege zu fördern.

Aus all den vorgenannten Gründen bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Vizepremierminister, sehr geehrte Frau Ministerin, die geplanten Umstrukturierungen zu überdenken.

WEGEWESEN

Punkt 3. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Lastkraftwagens für den Wege- und Winterdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass für den Wege- und Winterdienst der Gemeinde einer der bestehenden Lastkraftwagen (VOLVO vom Baujahr 2010) durch ein Neufahrzeug zu ersetzen ist;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung des Fahrzeugs;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen der bestehenden Lastkraftwagen des Wege- und Winterdienstes (VOLVO vom Baujahr 2010) zu verkaufen und durch einen neuen 2-Achser Lastkraftwagen 4x4 mit Hakenlift und Abrollcontainer zu ersetzen;

Artikel 2. Das Lastenheft mit den administrativen und technischen Klauseln wird gutgeheißen;

Artikel 3. Die Kosten dieses Lieferauftrags werden auf circa 215.000,00 € ohne MwSt., d.h. 260.150,00 € (inkl. 21% MwSt.) geschätzt;

Artikel 4. Als Vergabeart wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

WASSERVERSORGUNG

Punkt 4. Beitrittsvereinbarung zur sektoralen Rahmenvereinbarung „Industrieplan Wasser Wallonie“ („Plan industriel eaux de Wallonie“) (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35;

In Erwägung des Industrieplans des Wassersektors;

In Erwägung des Auftrags der SPGE gemäß Artikel D.332 des Wassergesetzbuches, sich an den Vorgängen des Wasserkreislaufs zu beteiligen sowie die Koordinierung dieser Vorgänge und die Bildung von Synergien dadurch zu fördern, dass sie sektorale Kooperationsplattformen und gemeinsame Dienstleistungszentren einrichten kann, wobei sie sich gleichzeitig um eine Optimierung und Harmonisierung der Tätigkeiten des Wassersektors in der Wallonischen Region bemüht;

In Erwägung der Einrichtung eines Koordinierungsausschusses des Wassersektors durch Artikel D.334quater des Wassergesetzbuches als Organ der SPGE in Verbindung mit ihrem Auftrag, den Sektor zu koordinieren, um die strategischen Leitlinien für die sektorale Zusammenarbeit festzulegen;

In Erwägung, dass der Koordinierungsausschuss Vertreter der öffentlichen Akteure des Wassersektors, die am sektoralen Ansatz teilnehmen, zusammenführt und dass dieser ein beratendes Organ ist, das befugt ist, den Organen der Akteure des Sektors Stellungnahmen oder Empfehlungen zu unterbreiten;

In Erwägung der sektoralen Zusammenarbeitsvereinbarung vom 12. Juni 2024, die unter anderem die Ausarbeitung der Umsetzung der abgestimmten und integrierten sektoralen Strategie sowie die Grundsätze für die Umsetzung ihrer Zusammenarbeit durch sektorale Plattformen, Projekte und gemeinsame Dienstleistungszentren zum Gegenstand hat;

In Erwägung von Artikel 4 der oben genannten Vereinbarung, welcher Folgendes besagt: *„(...) die Parteien bevollmächtigen die SPGE zur Unterzeichnung von Vereinbarungen, die den Beitritt neuer Akteure zu dieser Vereinbarung unter denselben Bedingungen ermöglichen, vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung der SPGE an die Unterzeichner, die die Vereinbarung am Tag der Mitteilung unterzeichnet haben. (...)*

Der Beitritt dieser neuen Parteien wird durch die Unterzeichnung eines Zusatzes zwischen der SPGE und der Partei, die der Vereinbarung beitreten will, formalisiert“;

In Erwägung des Treffens vom 21.08.2025 der verantwortlichen Vertreter der SPGE und der SWDE mit den Vertretern der deutschsprachigen Gemeinden, bei dem die Zustimmung zur oben genannten Vereinbarung befürwortet wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 01.02.2024 einen kombinierten Wasserschutzdienstleistungsvertrag mit der SPGE abgeschlossen hat und dass sie der SPGE kraft dieses Vertrags bestimmte Aufgaben gemäß Artikel 17.2 des Rahmenvertrags und Artikel 8 des Durchführungsvertrags im Rahmen dieser sektoralen Zusammenarbeit anvertraut;

In Erwägung, dass die Gemeinde eine Einrichtung ist, die der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge unterliegt und die Eigenschaft eines öffentlichen Auftraggebers besitzt;

In Erwägung, dass die Gemeinde Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erzeugung und Verteilung von Trinkwasser, der Abwasserentsorgung oder dem Schutz der Wasserressourcen ausübt und entwickelt;

In Erwägung, dass die Durchführung ihrer jeweiligen Aufträge ein Potenzial für Synergien mit anderen Akteuren des Sektors, wie der SPGE oder der SWDE, bietet, die zur Verwirklichung ihrer Ziele im Sinne der Wasserpolitik, der Umwelt und der sozioökonomischen Entwicklung der Wallonischen Region beitragen;

In Erwägung, dass die SPGE zur Bildung von Synergien gemäß den Bestimmungen des Wassergesetzbuches eine sektorale Rahmenvereinbarung aufgestellt hat;

In Erwägung, dass diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit Artikel 12 § 4 der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und Artikel 28 § 4 der Richtlinie 2014/25/EU vom 26.02.2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Artikel 31 und 113 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge eingeführt wird;

In Erwägung, dass die Vereinbarung unter anderem zum Ziel hat, die Ausarbeitung und Umsetzung einer abgestimmten und integrierten sektoralen Strategie zu ermöglichen, die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu regeln und die Grundsätze für die Umsetzung dieser Zusammenarbeit durch sektorale Plattformen, Projekte und gemeinsame Dienstleistungszentren festzulegen;

In Erwägung, dass jede Partei, die die Vereinbarung vom 12.06. 2024 über die sektorale Zusammenarbeit unterzeichnet hat, als Begünstigte der Dienste und Leistungen zu betrachten ist, die von den verschiedenen Strukturen der sektoralen Zusammenarbeit eingerichtet werden, und zwar durch Unterzeichnung von Einzelvereinbarungen;

In Erwägung, dass die Dauer der Vereinbarung 20 Jahre beträgt, wobei mindestens alle fünf Jahre eine eingehende Bewertung durch den Koordinierungsausschuss stattfindet;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung über die öffentliche Zusammenarbeit, die einen Zusatz zur oben genannten Vereinbarung vom 12.06.2024 darstellt, deren vollständiger Wortlaut im Anhang des Protokolls dieser Beratung wiedergegeben ist, zuzustimmen;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Beitritt zur Einkaufszentrale der SWDE (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 2 6° und 47;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Beitrittszustimmung zur sektoralen Rahmenvereinbarung zwischen der SPGE und der SWDE im Rahmen der öffentlichen Zusammenarbeit „Industrieplan Wasser Wallonie („Plan industriel eaux de Wallonie“)

Aufgrund des Schreibens der wallonischen Wassergesellschaft SWDE (Société wallonne des eaux) über das Angebot zum Beitritt zur Einkaufszentrale der SWDE;

In Erwägung, dass der Ankauf von Material für den Wasserdienst durch den Beitritt zur Einkaufszentrale der SWDE für die Gemeinde BÜLLINGEN wirtschaftlich interessant sein kann;

In Erwägung, dass kein Zwang zur Bestellung von Material besteht, welches durch die Einkaufszentrale der SWDE ausgeschrieben wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN tritt der Einkaufszentrale der wallonischen Wassergesellschaft SWDE (Société wallonne des eaux) bei;

Artikel 2. Die von der SWDE im Schreiben vom 04.04.2025 festgelegten Bedingungen werden gutgeheißen;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 6. Tatsächliche Kosten der Abfallbewirtschaftung 2024 (coût-vérité réel): Annahme (D.K.Nr. 854.01)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle, die Kreislaufwirtschaft von Materialien und die öffentliche Sauberkeit vom 09.03.2023, insb. Artikel 58 ff;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die den Vorgaben der Wallonischen Region entsprechende tatsächliche Abfallbewirtschaftungskostenrechnung 2024 in Höhe von 99 % wird angenommen;

Artikel 2. Die Berechnung wird der Wallonischen Region übermittelt.

FORSTWESEN

Punkt 7. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 23.10.2025 für das Wirtschaftsjahr 2026: Zur Kenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.08.2025 zur Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen zum öffentlichen Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2026;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf per Submission am 23.10.2025 nachfolgend aufgeführtes Resultat erzielen konnte:

<u>Los</u>	<u>Fm</u>	<u>Preis / m³</u>	<u>Hauptpreis</u>
10	1.886	92,22 €	173.926,92 €
11	2.697	137,71 €	371.403,87 €
12	911	111,70 €	101.758,70 €
13	970	124,46 €	120.726,20 €
14	583	20,09 €	11.712,47 €
15	1.022	48,58 €	49.648,76 €
16	1.015	132,40 €	134.386,00 €
	9.084		963.562,92 €

NIMMT das **RESULTAT** dieses öffentlichen Holzverkaufs für das Wirtschaftsjahr 2026 mit einem Gesamterlös von **1.012.319,20 € einschl. 3% Kosten und 2% MwSt.** für 9.084 Festmeter **ZUR KENNNTNIS.**

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. Geländetausch in BÜLLINGEN zwischen Frau Irma PERINGS und der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.31)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 28.08.2025, mit welchem Frau Irma PERINGS, wohnhaft in Hünningen 82, 4760 BÜLLINGEN einen Antrag auf Parzellentausch zwischen ihr und der Gemeinde BÜLLINGEN stellt;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Privatparzelle von Frau PERINGS gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 19c² (groß: 157m²) und um die Privatparzelle der Gemeinde BÜLLINGEN gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 19k (groß: 144m²) handelt;

In Erwägung, dass die Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 19c², gehörend Frau PERINGS Teil des vorbeilaufenden Gemeindeweges bildet;

In Erwägung, dass die Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 19k, gehörend der Gemeinde BÜLLINGEN, zwischen zwei Privatparzellen liegt, welche Eigentum von Frau PERINGS sind;

In Erwägung, dass durch gegenwärtigen Parzellentausch eine Grenzregulierung und die Regulierung einer bestehenden Situation durchgeführt wird;

In Erwägung, dass die zu tauschenden Parzellen fast identische Flächengröße haben und dass daher in beiderseitigem Einverständnis auf eine Ausgleichszahlung verzichtet wird. Die notariellen Kosten werden jedoch jeweils zur Hälfte getragen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben von Frau Irma PERINGS vom 28.08.2025;
- Einverständniserklärung von Frau PERINGS vom 29.09.2025;
- Bekanntmachung des Parzellentauschs;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehender Geländetausch zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Frau Irma PERINGS wird durchgeführt:

Parzelle, welche Frau PERINGS von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 19k (groß: 144m²);

Parzelle, welche die Gemeinde BÜLLINGEN von Frau PERINGS erwirbt:

- Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 19c² (groß: 157m²);

Artikel 2. Da es sich bei diesem Parzellentausch mit fast identischen Flächengrößen handelt, werden beide Parzellen in beiderseitigem Einverständnis auf einfachem Wege getauscht, d.h. ohne weitere Ausgleichszahlungen;

Artikel 3. Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Die notariellen Kosten dieser Immobilientransaktion werden jeweils zur Hälfte von beiden Parteien getragen. Eventuelle durchzuführenden Hypothekenlöschungen sind zu Lasten des jeweiligen Eigentümers;

Artikel 5. Die zu erwerbende Parzelle wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 6. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 9. Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zur Interkommunalen "iMio" (D.K.Nr. 901)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 162, Absatz 4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 6 §1 VIII 8° des Sondergesetzes vom 08.08.1980 über institutionelle Reformen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insb. Artikel L1512-3 und L1523-1 ff.;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 über die Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insb. Artikel 12, 5°;

In Erwägung der Gründung der Interkommunalen Vereinigung "Intercommunale de mutualisation en matière informatique et organisationnelle", kurz "iMio";

Aufgrund der Satzung der Interkommunalen "Intercommunale de mutualisation en matière informatique et organisationnelle", abgekürzt "iMio" Srl;

In Erwägung, dass die Interkommunale iMio lokalen Behörden Hilfestellung bei der öffentlichen Ausschreibung von fachspezifischen IT-Anwendungen oder durch die interne Entwicklung von allgemeinen und parametrisierbaren IT-Anwendungen gewährt bzw. derartige Lösungen im Auftrag der Behörden entwickelt und zur Verfügung stellt;

In Erwägung, dass eine Mitgliedschaft bei der Interkommunalen iMio es der Gemeinde BÜLLINGEN ermöglicht, in Anwendung des Artikels 30 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf Dienstleistungen im IT-Bereich zurückzugreifen, ohne selbst eine vorherige öffentliche Auftragsvergabe durchführen zu müssen;

In Erwägung, dass eine Mitgliedschaft vorteilhaft ist für die Verwaltung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung der Informatikgeräte und Software der Gemeindedienste;

In Erwägung, dass ein Anteil B am Kapital dieser Interkommunale im Wert von 3,71 € zu zeichnen ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN beteiligt sich an der Interkommunalen "Intercommunale de mutualisation en matière informatique et organisationnelle", kurz "iMio" Srl, und wird deren Mitglied;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN zeichnet einen (1) Anteil B am Kapital der Interkommunalen iMio durch die Leistung einer Kapitaleinlage in Höhe von 3,71 Euro. Diese Einlage wird nach Erhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch eine Einzahlung von 3,71 Euro auf das Konto der Interkommunalen iMio IBAN BE42 0910 1903 3954 freigegeben.

Artikel 3. Der Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Billigung vorgelegt.

Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.11.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-11 bis L1523-24;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.10.2025 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur ordentlichen Generalversammlung vom 19.11.2025 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2024-2025 zum 31.08.2025
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates

4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2025-2026
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.11.2025 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen einzelnen Tagesordnungspunkten:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2024-2025 zum 31.08.2025
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2025-2026
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Mitglieder der Generalversammlung werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.11.2025 wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft (jean-pierre.aldenhoff@musikakademie.be) zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

ZUSCHÜSSE UND PRÄMIEN

Punkt 11. Zuschuss für die Sanierung von Vereinsgebäuden (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35, 39 sowie Titel 4, Kapitel 4, Abschnitt 4;

In Erwägung, dass es in vielen Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN Vereinsgebäude gibt, welche in absehbarer Zeit saniert werden müssen;

In Erwägung, dass die vorhandenen Energien effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Vereine anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen, mithilfe einer finanziellen Beihilfe;

In Erwägung, dass Investitionen in diesen Bereichen dazu beitragen, dass Energie eingespart oder alternative Energien gefördert werden und somit die Umwelt geschont und ein Beitrag zu den EU-weiten Zielvorgaben der Klima- und Energiepolitik bis 2030 geleistet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Vereine in ihren Tätigkeiten unterstützen möchte und ein guter Zustand der vorhandenen Vereinsgebäude hierzu beiträgt;

In Erwägung, dass das ehrenamtliche Engagement für den Erhalt der bestehenden Infrastruktur im Interesse des Allgemeinwohls ist und gefördert werden sollte;

In Erwägung, dass pro Vereinsimmobilie der Sanierungszuschuss nur einmalig gewährt werden kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

In Erwägung, dass Ratsmitglied ADAMS anregt, das Alter ab dem ein Gebäude bezuschussbar ist, gleichermaßen für Wohnraum und Vereinsgebäude festzulegen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung:

§1 Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Vereinen und VoG der Gemeinde BÜLLINGEN, die Investitionen in bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Vereinsgebäude anstreben, einen Zuschuss. Neu- und Anbauten sind von diesem Zuschuss ausgeschlossen;

§2 Der Zuschuss wird durch das Gemeindegremium gewährt, wenn bestehende Vereinsgebäude, die mindestens 30 Jahre alt sind, saniert werden;

§3 Es muss sich um ein Vereinsgebäude handeln, d.h. ein Gebäude, dass vornehmlich im Dienst der Vereine oder VoG steht und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Nachstehende Gebäude sind von diesem Zuschuss ausgeschlossen:

- Gebäude in Besitz von Privatpersonen oder Unternehmen, die von einem Verein oder einer VoG genutzt werden;
- Gebäude, die von einer Kirchenfabrik betrieben werden;
- Gebäude, die für die bestehende energieeffiziente Sanierungsprämie in Frage kommen;
- Gebäude, die gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2019, die Bedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Infrastrukturvorhaben an Dorfsälen oder Dorfhäusern in der Gemeinde BÜLLINGEN erfüllen, sowie Gebäude, die mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde saniert wurden;

§4 Der vorliegende Zuschuss für die Sanierung von Vereinsgebäuden ist gebäudebezogen und nicht vereinsbezogen. Ein Gebäude, welches von mehreren Vereinen genutzt wird, kann nur einmalig in den Genuss des Zuschusses gelangen;

§5 Der Zuschuss wird nur für Sanierungsarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind. Alle Schäden (Feuer, Wasser, ...), die durch Versicherungen abzudecken sind, sind nicht bezuschussbar;

Der komplette Abbruch einer Immobilie und dessen Wiederaufbau (auch unter Verwendung der alten Materialien) ist nicht förderfähig;

Artikel 2. Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss entweder einen Eigentumsnachweis erbringen, der durch einen Notar oder das zuständige Registrationsamt ausgestellt wurde, oder belegen, dass das Gebäude im Rahmen eines Erbpacht- oder Mietvertrages durch den Verein unterhalten wird. Die Dauer des Erbpacht- oder Mietvertrages muss zum Zeitpunkt der Bezuschussung noch mindestens 10 Jahre betragen. Wenn mehrere Personen bzw. Vereine die betreffende Immobilie nutzen, müssen alle Rechtsinhaber den Antrag unterzeichnen. Andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;
2. Der Antragsteller muss durch ein probates Mittel (z.B. Städtebaugenehmigung) nachweisen, dass die Immobilie bereits vor mindestens 30 Jahren gebaut wurde;
3. Die „prinzipielle Anfrage“ muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindegremium gerichtet werden. Darin müssen die geplanten Sanierungsarbeiten genau beschrieben sein;
4. Folgende Kosten werden für die Berechnung des Zuschusses berücksichtigt: Erneuerung der Hauselektroinstallationen, sämtlicher Isolierungen (im Innen- oder Außenbereich), des Daches, der Fenster, der Außentüren, der Garagentore, der Fassade sowie der Zentralheizung (mit Ausnahme von Zimmeröfen), der Einbau eines zentralen oder dezentralen Be- und Entlüftungssystems mit Wärmerückgewinnung, Instandsetzungen von Böden, Wänden, Decken, Innentüren, Beleuchtungen, Küchenmobiliar (inkl. Elektrogeräte), Sanäreinrichtungen, Einbauschränken, Treppen, sowie der Einbau von Sonnenschutz- und Verdunkelungsvorrichtungen (z.B. Rollos, Plissees, Rollläden, Gardinen, etc.) und Fliegengittern, sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von Astbestabfällen;
5. Folgende Kosten werden für die Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt: Zubehör bzw. Werkzeug, freistehende und jederzeit demontierbare Öfen, nicht fest eingebautes Mobiliar, Zufahrten/Außenanlagen sowie Beleuchtungskörper;
6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen;
7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Sanierungsarbeiten den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen;
8. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die „prinzipielle Zusage“ des Gemeindegremiums vorliegt;

9. Jedes Vereinsgebäude, welches bereits mit der max. Höhe des Zuschusses, d.h. 6.000,00 €, bezuschusst wurde, kann nicht mehr in den Genuss eines weiteren Zuschusses gelangen. Sollte der Antragsteller bzw. der Verein die max. Höhe des Zuschusses nicht komplett ausschöpfen, kann zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter und letzter Zuschuss beantragt bzw. gewährt werden. Bei einer zweiten Beantragung des Zuschusses kann jedoch ausschließlich die Differenz zwischen der max. Höhe des Zuschusses und des bereits ausgezahlten Zuschusses gewährt werden;

10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 2.000,00 € betragen und durch Kopien der Rechnungen mit Zahlungsbeleg in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) nachgewiesen werden;

11. Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses (sowie die dazugehörigen Kopien der Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens drei Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;

12. Der Zuschuss wird nur aufgrund von Rechnungen und Zahlungsbelegen berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen.

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Prämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;

13. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit des Zuschusses vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeindekollegium;

14. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachtet. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung des Zuschusses;

15. Die Zweckbestimmung des Vereinsgebäudes darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung des Zuschusses nicht geändert werden. Anderenfalls muss der Zuschuss anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses:

§1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 50% der durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg nachgewiesenen und genehmigten Kosten (ausschließlich MwSt.) und wird auf max. 6.000,00 € begrenzt;

§2 Erhält der Antragsteller für das gleiche Sanierungsprojekt eine zusätzliche Kofinanzierung oder Zuschüsse bei öffentlichen Fördergebern oder Stiftungen, wird der Gesamtzuschuss auf 80 % gedeckelt, wobei der Gemeindezuschuss nicht mehr als 50% der in §1 erwähnten bezuschussbaren Kosten beträgt;

§3 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, insofern genügend Kredite im von der Verwaltungsaufsicht gebilligten Gemeindehaushalt zur Verfügung stehen;

Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Die gegenwärtige Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt für alle künftigen Anfragen;

Artikel 5. Ausführung:

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 12. Zuschuss für die Installation einer Regenwasserzisterne (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35, 39 und 177, Absatz 2;

In Erwägung, dass durch die Nutzung des Regenwassers als Haushaltsbrauchwasser die Trink- und Grundwasserreserven der Gemeinde geschont werden;

In Erwägung, dass die Installierung einer Regenwasserzisterne auf privater Ebene als ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz und zum Allgemeinwohl zu betrachten ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bereits einen Zuschuss in Höhe von 250,00 € für die Installierung einer Regenwasserzisterne gewährt (Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2001);

In Erwägung, dass die Bedingungen des Zuschusses nicht mehr den heutigen Standards entsprechen;

In Erwägung, dass das Kollegium vorschlägt die Höhe des Zuschusses an die heutigen Anschaffungskosten anzupassen;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 30.09.2025 eingehend über diese Angelegenheit beraten hat;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

In Erwägung, dass Ratsmitglied SCHMITT betont, dass es nicht im Ansinnen des Rates ist Regenwasserzisternen zu besteuern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt einen Pauschalzuschusses für den Einbau einer Regenwasserzisterne in privaten Wohnhäusern und in Betrieben in Höhe von:

- 500,00 € für Anlagen mit einem Auffangbehälter von mindestens 5.000 L ohne einen zweiten kalibrierten Überlauf;
- 750,00 € für Anlagen mit einem Auffangbehälter von mindestens 5.000 L mit einem zweiten kalibrierten Überlauf an einer volumenprozentualen Höhe, welche einem freien Volumen von 30% des Gesamtvolumens entspricht;

Artikel 2. Der in Artikel 1 erwähnte Zuschuss wird gewährt, insofern folgende besondere Bedingungen erfüllt sind:

- Das Gebäude muss auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen und über eine ordnungsgemäße Baugenehmigung verfügen;
- Der Behälter für die Aufnahme des Regenwassers muss eine Mindestaufnahmekapazität von 5.000 Litern aufweisen und die Zuleitung zur Zisterne muss über einen Filter verfügen;
- Die Zisterne muss so angelegt werden, dass ein Rückfluss oder eine Einleitung von aufgefangenem Regenwasser in das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde vollkommen unmöglich ist;
- Eine geschlossene Verbindung zwischen dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und der Regenwasserauffangananlage ist verboten;
- Der Überlauf der Regenwasserauffangananlage soll nach Möglichkeit an Ort und Stelle auf natürliche Art und Weise, d.h. mittels Sickergrube und/oder Dränagerohre, in den Boden versickern;
- Das Ausmaß der Versickerungsvorrichtung hängt von der jeweiligen Bodenstruktur ab und wird vom Dienst Öffentliche Arbeiten und vom Wasserdienst der Gemeinde BÜLLINGEN festgelegt;
- In direkter Nähe der Wasserentnahmestelle(n) muss ein deutlicher und gut sichtbarer Hinweis "*Achtung, kein Trinkwasser !*" angebracht werden;
- Pro Regenwasserzisterne kann nur ein einmaliger Zuschuss seitens der Gemeinde gewährt werden;

Artikel 3. Private Brunnenanlagen sind von der in Artikel 1 angegebenen Bezuschussung ausgeschlossen;

Artikel 4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Einrichtungsarbeiten der Regenwasserzisterne und ausschließlich auf Basis des durch die Verwaltung erstellten Antragsformulars. Der Antrag ist an das Gemeindekollegium zu richten. Dem Antrag müssen Kopien der Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt werden. Für den Erhalt der unter Artikel 1 festgelegten Zuschusses, müssen die entsprechenden Rechnungen nach dem 28.10.2025 datiert sein;

Artikel 5. Der Antrag kann gestellt werden, sobald die Zisterne installiert wurde. Anschließend obliegt es dem Dienst Öffentliche Arbeiten bzw. dem Wasserdienst der Gemeinde, die ordnungsgemäße Installierung der Regenwasserzisterne zu überprüfen, sei es mittels einer Kontrolle vor Ort oder der Überprüfung einer gültigen, sogenannten Certibeaucertifizierung (Dekret des wallonischen

Parlaments – BS vom 02.04.2019 – sowie Erlass der wallonischen Regierung – BS vom 09.12.2019). Zu diesem Zweck muss jegliche Hilfestellung durch den Antragsteller gewährt werden;

Artikel 6. Das Kollegium ist ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden;

Artikel 7. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, insofern genügend Kredite im von der Verwaltungsaufsicht gebilligten Gemeindehaushalt zur Verfügung stehen;

Artikel 8. Der Beschluss tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Punkt 13. Gewährung einer Bauprämie (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35, 39 und 183;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 09.08.2001 über die Einführung einer Bauprämie ab dem 01.01.2002 in Höhe von 750,00 €, welche zuletzt durch Beschluss vom 01.07.2013 auf 1.750,00 € erhöht wurde;

In Erwägung, dass es angebracht ist die Errichtung von neuen Wohnhäusern mittels einer Bauprämie zu fördern und es deshalb angebracht ist, die Prämie zu erhöhen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 30.09.2025 eingehend über diese Angelegenheit beraten hat;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung über die Gewährung einer Bauprämie wie folgt anzupassen:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt eine Bauprämie in Höhe von 2.500,00 € für die Errichtung eines neuen Wohnhauses auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN. Der Antragsteller, der eine natürliche Person sein muss, ist verpflichtet nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. Das Haus während mindestens 10 Jahren bewohnen. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist maßgebend;
2. Das Haus während diesem Zeitraum nicht zu vermieten oder zu veräußern;
3. Im Fall der Nichteinhaltung der beiden vorerwähnten Bedingungen ist die Bauprämie proportional zum nicht berücksichtigten Zeitraum an die Gemeinde zu erstatten;
4. Der Antragsteller einer Bauprämie muss sich vorbehalts- und bedingungslos mit diesen Auflagen einverstanden erklären;

Artikel 2. Für die Bewilligung der in Artikel 1 genannten Prämie ist das Datum der Empfangsbescheinigung des vollständigen Antrages auf Städtebaugenehmigung maßgebend.

Artikel 3. Der Antrag auf Gewährung der in Artikel 1 erwähnten Prämie ist nach der Eintragung dieses Wohnhauses als Hauptwohnsitz des Antragstellers an das Kollegium zu richten;

Artikel 4. Der Antrag auf Gewährung der Prämie erfolgt ausschließlich auf Basis der durch die Verwaltung erstellten Antragsformulare;

Artikel 5. Die Prämie kann nur gewährt werden, insofern genügend Kredite im von der Verwaltungsaufsicht gebilligten Gemeindehaushalt zur Verfügung stehen;

Artikel 6. Das Kollegium ist ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden;

Artikel 7. Der Beschluss tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Punkt 14. Gewährung einer Geburts- und Adoptionsprämie (D.K.Nr. 511.0, 516 und 624.151)

DER RAT;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insb. Artikel 42 ff.;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35, 39, 177 und 183;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24.01.2002 und 01.04.2004;

In Erwägung, dass diese Prämie seit mehr als 20 Jahren nicht mehr angepasst wurde und es deshalb angebracht ist, die Regelung der Geburtsprämien neu festzulegen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 30.09.2025 eingehend über diese Angelegenheit beraten hat;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig, seine Beschlüsse vom 24.01.2002 und 01.04.2004 zum 01.11.2025 aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. Ab dem 01.11.2025 wird die Geburtsprämie festgelegt auf 120,00 € pro Kind, das in einem in der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Haushalt eingetragen wird und dessen Elternteil bzw. Erziehungsberechtigte(r) am Tag der Geburt im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen ist;

Artikel 2. §1 Adoptionen sind den Geburten in Bezug auf die Geburtsprämie gleichgestellt;

§2 Bei Adoptionen, die in das Standesamtsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden, wird die Geburtsprämie in Höhe von 120,00 € pro Kind lediglich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des adoptierten Kindes ausbezahlt;

§3 Kinder, für deren Geburt bereits eine Prämie seitens der Gemeinde BÜLLINGEN ausbezahlt worden ist, können nicht zusätzlich in den Genuss einer Adoptionsprämie gelangen, auch wenn sie bei der Adoption das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;

Artikel 3. Die Prämie wird in Form von Einkaufsgutscheinen ausbezahlt, die innerhalb von sechs Monaten in Geschäften und Betrieben eingelöst werden können, die auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegen sind;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 15. Gewährung einer Prämie für die Durchführung eines Fahrsicherheitstrainings (D.K.Nr. 485.12 und 581.36)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35, 39, 177 und 183;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.04.2022 über die Anpassung der Bedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Fahrsicherheitstraining;

In Erwägung, dass ein Fahrsicherheitstraining ermöglicht, das Verhalten auf der öffentlichen Straße zu verbessern und in Gefahrensituationen besser mit dem Fahrzeug zu reagieren, wodurch die Anzahl an Unfällen und Verletzten verringert werden kann;

In Erwägung, dass die Bedingungen zum Erhalt der Prämie in den Eifelgemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG-REULAND, ST. VITH und BÜLLINGEN vereinheitlicht wurden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 30.09.2025 eingehend über diese Angelegenheit beraten hat;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 28.04.2022 aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN bezuschusst die Durchführung des ersten Fahrsicherheitstrainings für PKW (Kategorie B) und/oder Motorrad (Kategorie A) für Personen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind mit:

- mit maximal 50,00 € für ein Fahrsicherheitstraining, das bis zum 31.10.2025 einschließlich absolviert wurde;
- mit maximal 60,00 € für ein Fahrsicherheitstraining, das ab dem 01.11.2025 absolviert wird;

Artikel 2. Die Prämie wird in Form von Einkaufsgutscheinen ausbezahlt, die innerhalb von sechs Monaten in Geschäften und Betrieben eingelöst werden können, die auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegen sind. Die Prämie ist auf die Höhe der dem Fahranfänger effektiv entstandenen Kosten des Fahrsicherheitstrainings, jedoch auf maximal 50,00 € (Fahrsicherheitstraining absolviert bis zum 31.10.2025 einschließlich) bzw. 60,00 € (Fahrsicherheitstraining absolviert ab dem 01.11.2025) begrenzt und geschieht auf Vorlage des Führerscheins und einer quitierten Rechnung des Trainings;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 16. Gewährung einer Prämie für den Schulstart der Erstklässler (D.K.Nr. 550.56)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35, 39, 177 und 183;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.07.2013;

In Erwägung, dass der Start in den Unterricht für junge Familien mit erheblichen Kosten verbunden ist und seit dem 01.09.2013 eine Prämie in Höhe von 50,00 € in Form von Gutscheinen gewährt wird, um den Start in das Schulleben zu erleichtern;

In Erwägung, dass zur Wahrung des Gleichheitsprinzips alle Kinder, unabhängig von der Schulwahl, die zum ersten Mal das erste Schuljahr besuchen, berücksichtigt werden müssen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2026 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 30.09.2025 eingehend über diese Angelegenheit beraten hat;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 29.07.2013 aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. Ab dem 01.01.2026 wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragenen Kinder, die zum ersten Mal das erste Schuljahr besuchen, eine Prämie in Höhe von 60,00 € gewährt;

Artikel 2. Diese Prämie wird in Form von Gutscheinen gewährt, die innerhalb von sechs Monaten in Geschäften und Betrieben eingelöst werden können, die auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegen sind;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEBÜHREN

Punkt 17. Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.10.2019 zur Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren;

Aufgrund seines Beschlusses vom 18.12.2019 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 14.02.2011 festlegt ist, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste in der Erde und die Versbstreuung der Asche kostenlos ist für Personen, die im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 2 des Dekretes vom 14.02.2011 festlegt ist, dass hingegen für Konzessionen eine Gebühr erhoben werden kann;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Friedhöfe, werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer nachstehende Gebühren für die Gewährung einer Konzession erhoben:

- a. Jede Konzession, d.h. jede Reservierung eines weiteren Platzes in einer Grabstätte, in einem Kolumbarium oder in einem Urnengrab, wird mit einer Gebühr von 400,00 € belastet. Die Beanttragung sollte bei Belegung des ersten Grabes erfolgen;
- b. Es werden keine Verlängerungen für Konzessionen gewährt;

Artikel 2. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer nachstehende Friedhofsgebühren erhoben:

- a. Benutzung der Leichenhalle: 90,00 € pro Benutzung;
- b. Anbringen der Verschlussplatte eines Kolumbariums: 70,00 € pro Platte;
- c. Plakette Streuwiese: 60,00 € pro Plakette zuzüglich 30,00 € für das Anbringen einer Plakette. Die Kosten der Plakette sind an den Verbraucherpreisindex gebunden. Es erfolgt eine jährliche Anpassung jeweils zum 01.01.;

Artikel 3. Die in Artikel 1 und 2 festgelegten Gebühren sind durch den Antragsteller zu zahlen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 878/16301 eingetragen;

Artikel 4. Gütliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um 5,00 € zur Deckung der Kosten zur gütlichen Beitreibung;

Artikel 5. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 6. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung vom 25.10.2019 über die Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren außer Kraft gesetzt;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 8. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 18. Festlegung der Verwaltungsgebühren für die Erstellung und Zustellung von Verwaltungsdokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich aufgrund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE) (D.K.Nr. 484.61)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 §3 des Gemeindekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.01.2011 über die Festlegung einer Gebühr für urbanistische Anfragen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.04.2018 über die Festlegung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich auf Grund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung;

In Erwägung, dass Notare, Eigentümer oder andere ermächtigte Personen aufgrund des Artikels D.IV.99 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE) verpflichtet sind, alle Angaben für die Parzellen zu erteilen, welche übertragen, für längere Zeiträume verpachtet, oder für die dingliche Rechte gewährt werden;

In Erwägung, dass Immobilienverkäufe mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind;

In Erwägung, dass die Aus- und Zustellung von Verwaltungsdokumenten aufgrund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung mit erheblichem Zeitaufwand für die Gemeindeverwaltung verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, vom Antragsteller eine entsprechende Gebühr zu fordern und diese Kosten nicht durch die Allgemeinheit tragen zu lassen;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr erhoben für die Erstellung von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel D.IV.99 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE);

§ 2 Die Gebühr wird auf 22,00 € pro Anfrage zuzüglich des Betrages von 7,00 € pro Parzelle festgelegt und ist durch die Person zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 104/16101 verbucht;

§ 3 Ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses wird die Verordnung vom 03.04.2018 in gleicher Angelegenheit außer Kraft gesetzt;

Artikel 2. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr von 120,00 € erhoben für Immobilientransaktionen, bei denen die Gemeinde als Verkäufer auftritt;

§2 Die Gebühr ist durch den Antragsteller bei Beginn der Prozedur zu entrichten. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 10401/16101 verbucht;

§3 Ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses wird die Verordnung vom 10.11.2015 zur Festlegung einer Verwaltungsgebühr bei Immobiliengeschäften außer Kraft gesetzt;

Artikel 3. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr erhoben für die Aus- und Zustellung von Städtebaubescheinigungen Nr. 1 und 2, Städtebau-, Erschließungs-, Umwelt-, Globalgenehmigungen und deren Abänderungen;

§2 Die Gebühr ist durch den Antragsteller zu entrichten und wird folgendermaßen festgelegt:

- Grundgebühr: 22,00 € pro Antrag
- 20,00 € pro plastifiziertes Plakat zur Veröffentlichung an der Baustelle;
- Versand- und Einschreibekosten gemäß tatsächlicher Portokosten;

Bei Beginn der Prozedur tätigt der Antragsteller eine Anzahlung von 100,00 €, die bei Prozedurende mit den tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet wird. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 10401/16101 verbucht;

§3 Ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses wird die Verordnung vom 20.01.2011 zur Festlegung einer Gebühr für urbanistische Anfragen außer Kraft gesetzt;

Artikel 4. Gültliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um 5,00 € zur Deckung der Kosten zur gültlichen Beitreibung;

Artikel 5. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 7. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 19. Ablagern von natürlichem Erdreich auf der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN: Festlegung der Bedingungen und Gebühren (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung der Gebühren für die Ablagerung von Erdreich auf der Erddéponie;

In Erwägung, dass eine große Nachfrage innerhalb der Gemeinde besteht, den Erdaushub privater Bauparzellen ablagern zu können;

In Erwägung, dass auf BOLDER-BENDEN eine Deponie zum Ablagern von natürlichem Erdreich mit Genehmigung der Wallonischen Region eingerichtet wurde;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Ablagerung von Erdreich in der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Diese Regelung gilt nur für die Ablagerung von natürlichem Erdreich, welches von auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegenen Parzellen stammt;
2. Die Ablagerung von Erdreich bis zu 300 m³ einschließlich, wird auf einfachen schriftlichen Antrag auf dem offiziellen Vordruck, der vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein muss, vom Bauamt der Gemeinde gestattet;
3. Bei Anfragen für Erdaablagerungen die 300 m³ überschreiten, entscheidet das Kollegium, ob diese zugelassen werden oder nicht;
4. Bei der Ausgabe des Schlüssels der Deponie wird eine Kautions von 50,00 € erhoben, die zurückerstattet wird, wenn die Deponie ordnungsgemäß verlassen wurde (unbeschädigte Umzäunungen und Tore, kein Zurücklassen umweltschädlicher Produkte, Abschließen der Tore) und der Schlüssel unversehrt zur Gemeinde zurückgebracht wurde. Nach jeder Fahrt muss das Tor verriegelt und abgeschlossen werden;
5. Bei Ablagerungen über 300 m³ Erdreich kann der Antragsteller durch das Kollegium verpflichtet werden, das abgekippte Erdreich nach vorheriger Absprache mit dem Bauamt einzuplanieren;
6. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer folgende Gebühren für die Ablagerung des Erdreichs erhoben:
 - 0-7 m³: 2,50 €/m³
 - LKW 2-Achser /Muldenkipper 1-Achser: 25,00 €/LKW/Kipper
 - LKW 3-Achser /Muldenkipper 2-Achser: 35,00 €/LKW/Kipper
 - LKW 4-Achser /Muldenkipper 3-Achser: 50,00 €/LKW/Kipper
7. Es ist strikt untersagt, anderes Material als natürliches Erdreich abzulagern. Verboten sind u. a.: Rasenschnitt, Hecken, Sträucher, Äste, Bäume, Wurzeln, Gartenabfälle, Baustoffe aller Art, Abfälle aller Art, kontaminiertes Erdreich sowie alle anderen natürlichen, mineralischen und/oder synthetisch hergestellten Produkte;
8. Die Ablagerung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte muss durch den Antragsteller auf dessen Kosten ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden;

Artikel 2. Der Dienst Öffentliche Arbeiten wird beauftragt, Stichprobenkontrollen durchzuführen, um sich von der ordnungsgemäßen Handhabung der vorliegenden Regelung zu überzeugen;

Artikel 3. Die in Artikel 1 Punkt 6 festgelegten Gebühren sind zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 421/18001 eingetragen;

Artikel 4. Gültliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um 5,00 € zur Deckung der Kosten zur gültlichen Beitreibung;

Artikel 5. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 6. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung vom 25.10.2019 über die Festlegung von Gebühren für die Ablagerung von natürlichem Erdreich auf der Deponie Bolder-Benden außer Kraft gesetzt;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 8. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN und dem Forstamt BÜLLINGEN zur Information zugestellt;

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 20. Festlegung der Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 25.11.2021;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.03.2022 über die Neufassung einer Gebührenverordnung für die Abfallbewirtschaftung;

In Erwägung der bisherigen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung, dass der Bevölkerung durch die Rücknahme von nicht gebrauchten Mülltüten ein Anreiz zur Müllvermeidung bzw. zur Abgabe des Mülls in den Recyparks gegeben wird;

In Erwägung, dass seit 01.10.2021 durch die Interkommunale IDELUX Environnement Haussammlungen von PMK-Verpackungen im 2-Wochen-Rhythmus stattfinden;

In Erwägung, dass die Entsorgung der PMK-Verpackungen ausschließlich in blauen Säcken mit der Aufschrift IDELUX zugelassen ist;

In Erwägung, dass der Verkaufspreis der blauen Säcke durch IDELUX Environnement auf 3,00 € pro Rolle mit 20 Säcken von 60 Liter festgelegt wurde;

In Erwägung, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses werden für eine unbestimmte Dauer folgende Gebühren für den Erwerb von Mülltüten festgelegt:

		Mindestmenge
Transparente Mülltüten (Haushaltsmüll)	1,00 €/Stück	10 Stück

Biomülltüte	0,30 €/Stück	10 Stück
PMK-Tüten 60 Liter	0,15 €/Stück	20 Stück
PMK-Tüten 120 Liter (nur für Schulen)	0,165 €/Stück	10 Stück
PMK-Tüten 240 Liter (nur für öffentliche Veranstaltungen)	0,60 €/Stück	10 Stück

§2 Die Gebühr ist von jeder natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die Tüten für die Müllsammlung beantragt;

Artikel 2. §1 Nachstehende Sätze für die Rücknahme von überzähligen Mülltüten werden festgelegt:

Transparente Mülltüten:	5,00 € /10 Stück
-------------------------	------------------

Die transparenten Mülltüten werden nur in vollständigen, unbeschädigten und sauberen Paketen von 10 Stück zurückgenommen;

§2 Biomülltüten und PMK-Tüten sind von der Rücknahme ausgeschlossen;

Artikel 3. §1 Zu Gunsten der Gemeinde wird mit Inkrafttreten dieses Beschlusses für eine unbestimmte Dauer für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben;

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008 entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort;

§2 Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

- Für die Beseitigung einer illegalen Ablagerung mit einem Gewicht bis zu 5 kg sind 200,00 € zu zahlen. In dieser Pauschale sind die Verwaltungs- und Entsorgungskosten enthalten.
- Für die Beseitigung illegaler Ablagerungen von mehr als 5 kg werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten) in Rechnung gestellt, die wie folgt ermittelt werden:
 - Anfahrt: 17,00 € pro Anfahrt;
 - Personal: 45,00 € pro angefangene Stunde und Person;
 - Fahrzeug: 55,00 € pro angefangene Stunde und Fahrzeug;
 - Verarbeitungskosten; berechnet auf der Grundlage der durch IDELUX Environnement ermittelten tatsächlich entstandenen Kosten;
 - Verwaltungskosten: 100,00 €;

§3 Die Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle. Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 4. Die in Artikel 1 und 3 festgelegten Gebühren sind zahlbar bei Ankauf bzw. innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 876/16101 eingetragen;

Artikel 5. Gültliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um 5,00 € zur Deckung der Kosten zur gültlichen Beitreibung;

Artikel 6. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 Büllingen erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 7. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird der Beschluss vom 30.03.2022 über die Festlegung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung außer Kraft gesetzt;

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 21. Festlegung der Gebühren für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.09.2014 über die Festlegung der Gebühren für den Anschluss an die Wasserversorgung;

Aufgrund seines Beschlusses vom 30.09.2021 über die Festlegung der Gebühren „Arbeiten für Dritte“;

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.06.2021 über die allgemeine Verordnung über die Wasserversorgung in der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Mitarbeiter des Bauhofes regelmäßig mit der Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen im Bereich Wasser- und Baudienst tätig sind;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 11 der v.e. Wasserverordnung der Immobilieneigentümer und/oder Verbraucher haftbar ist für Schäden am Zähler (insbesondere Frostschäden) oder an demjenigen Teil des Anschlusses, der sich in dem Gebäude befindet, in dem der Zähler untergebracht ist und der Mauerdurchführung im Außenbereich, es sei denn, dass dem Wasserversorger ein Fehler bei der Planung oder Einrichtung des Anschlusses nachgewiesen werden kann.

Nach Durchsicht der vom Wasserdienst der Gemeinde BÜLLINGEN erstellten Berechnung für einen Wasseranschluss;

In Erwägung, dass die pauschale Berechnung eines Wasseranschlusses für ein Wohnhaus alle betreffenden Personen gleichstellt;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbegrenzte Dauer eine Gebühr für den Anschluss an das Verteilernetz für Trinkwasser

der Gemeinde BÜLLINGEN, für den Anschluss von zusätzlichen Wasseruhren, für das Ersetzen von beschädigten Wasseruhren und für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen außerhalb des Wasserdienstes erhoben;

Artikel 2. Die gesamten Anschlusskosten ab Verteilernetz für Gebäude, die nicht zu Wohnzwecken dienen bzw. die gewerblich genutzt werden, gehen zu Lasten des Antragstellers und werden nach verwendetem Material und effektiv geleisteter Arbeitszeit berechnet;

Artikel 3. Der Preis eines Anschlusses für ein Wohnhaus an das Verteilernetz für Trinkwasser der Gemeinde BÜLLINGEN, das innerhalb der Bauzone gelegen ist, wird pauschal berechnet und beträgt 1.000,00 € zzgl. 6% MwSt.;

Artikel 4. Außerhalb der Bauzone, in Wohnervartungsgebieten und in Parzellierungen ist der Antragsteller verpflichtet, für alle Kosten einschließlich der Ausdehnung des Wasserverleitungsnetzes aufzukommen (alle Anschlussleitungen werden durch den Antragsteller verlegt);

Artikel 5. Für das Anbringen von zusätzlichen Wasseruhren in einem Wohnhaus innerhalb der Bauzone wird eine pauschale Gebühr von 200,00 € pro zusätzlichen Zähler erhoben;

Artikel 6. Für das Ersetzen eines beschädigten Wasserzählers (Verschulden des Verbrauchers) gelten folgende Gebühren:

- 17,00 € pro Anfahrt;
- 45,00 € pro Stunde für jedes eingesetzte Personalmitglied;
- 55,00 € pro Wasseruhr;

Artikel 7. Die in Artikel 3 bis 6 festgelegten Gebühren sind zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 8745/18001 eingetragen;

Artikel 8. Für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen außerhalb des Wasserdienstes gelten folgende Gebühren:

- 17,00 € pauschal pro Anfahrt eines Fahrzeuges des Wasserdienstes oder des Bauhofs;
- 45,00 € pro Stunde für jedes eingesetzte Personalmitglied;
- 55,00 € pro Stunde pro eingesetztes Fahrzeug ohne Fahrer (LKW, Hebebühne, Bagger);

Die Gebühren sind zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 421/18001 eingetragen;

Artikel 9. Gütliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um 5,00 € zur Deckung der Kosten zur gütlichen Beitreibung;

Artikel 10. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 11. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird der Beschluss vom 24.09.2014 über die Festlegung von Gebühren für den Anschluss an die Wasserversorgung und der Beschluss vom 30.09.2021 über die Festlegung von Gebühren „Arbeiten für Dritte“ außer Kraft gesetzt;

Artikel 12. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 13. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

STEUERN

Punkt 22. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen (D.K.Nr. 484.269)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Artikels 9, Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Titel 10 der verwaltungspolizeilichen Verordnung der Eifelgemeinden vom 22.11.2024;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Steuer auf Übernachtungen erhoben. Steuerpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die touristisch genutzte Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Familienpensionen oder möblierten Zimmern;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36426 verbucht;

Artikel 2. §1 Die Steuer wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet;

Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

§2 Die Steuer wird pro Einzelbett geschuldet. Ein Doppelbett entspricht zwei Einzelbetten;

§3 Die jährliche Steuer beträgt für Hotels und Pensionen 14,00 € pro Einzelbett und für Privatwohnungen, Privathäuser, Privatpensionen und möblierte Zimmer 7,00 € pro Einzelbett;

Artikel 3. Falls ein und dasselbe Objekt gleichzeitig unter gegenwärtige Verordnung und unter die Steuerverordnung auf Zweitwohnungen fällt, wird nur die gegenwärtige Verordnung angewandt;

Artikel 4. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Artikel 5. §1 Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Informationen mitteilen. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

§2 Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen;

Artikel 6. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 7. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 2 §3 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 8. Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 9. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen.

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 10. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindekollegium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 11. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 12. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 13. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 23. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Campingplätze (D.K.Nr. 484.257)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beibehaltung und die Zwangsbeibehaltung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Artikels 9, Absatz 1 Nummer 5 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus;

In Erwägung, dass gemäß dem Dekret ein Campingplatz wie folgt definiert wird: Gelände, das regelmäßig oder gelegentlich für das Camping durch mehr als zehn Personen gleichzeitig genutzt wird oder mit mehr als fünf mobilen Unterkünften besetzt ist, auch wenn sich auf dem Gelände zusätzlich feste Unterkünfte, wie Chalets, Bungalows oder Hütten befinden, die mit Ausnahme des Familienwohnsitzes der Betreiber nicht für den ständigen Verbleib angelegt sind, und die Eigentum des Betreibers oder des Eigentümers des Campingplatzes sind;

In Erwägung, dass Mobilhomestellplätze ebenfalls unter diese Definition fallen und besteuert werden;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Campingplätze;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Steuer auf Campingplätze erhoben;

§2 Der Begriff Campingplatz ist so zu verstehen, wie er im Artikel 9, Absatz 1 Nummer 5 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 des Tourismus definiert ist;

§3 Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die der verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Büllingen vom 22.11.2024 über die Niederlassung von Ferien- und Jugendlagern unterliegen;

Artikel 2. Die Steuer wird auf 40,00 € pro Stellplatz festgesetzt und ist vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36427 verbucht;

Artikel 3. Die Anzahl Stellplätze, die der Besteuerung unterliegen, ist diejenige, die aus der durch die Gemeinde Büllingen ausgestellte Sicherheitsbescheinigung hervorgeht. Sollte diese Bescheinigung im Laufe des Steuerjahres abgeändert werden, so wird die höchste Anzahl der Stellplätze der Besteuerung unterworfen;

Artikel 4. Werden im Laufe des Jahres nicht genehmigte Stellplätze oder Campinggelände, die einer Campinggenehmigung bedürfen, seitens der lokalen Polizei oder anderer befugter Beamten festgestellt, werden diese Plätze mit dem vollen Steuersatz in die Heberolle aufgenommen;

Artikel 5. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Artikel 6. Die Steuerheberolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 7. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 8. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindegremium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 9. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 11. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 24. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Kanalbenutzung (D.K.Nr. 484.345)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ein Großteil der Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen ist und ein solcher Anschluss für jeden Betroffenen einen Vorteil mit sich bringt;

In Erwägung, dass der Unterhalt des Kanalisationsnetzes eine finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt und es angebracht ist, einen Teil der anfallenden Unterhaltskosten auf die Benutzer des Kanals umzulegen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Kanalbenutzung;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Kanalbenutzungssteuer zu Lasten der Bewohner, Besitzer, Benutzer oder Mieter von bebauten Liegenschaften erhoben, die längs eines öffentlichen Kanalisationsnetzes liegen und daran angeschlossen sind. Unter öffentliches Kanalisationsnetz ist im Sinne dieser Verordnung jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, das durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde, und in das die Abwässer und/oder Oberflächenwässer eines Gebäudes ganz oder teilweise eingeleitet werden;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36309 verbucht;

Artikel 2. §1 Die Steuer wird auf 25,00 € pro Jahr festgelegt. Stichtag für die Festlegung des Steuerbetrages ist der 01.01. eines jeden Jahres;

§2 Die Steuer ist geschuldet durch:

- jeden im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene(n) Haushalt und/oder Wohngemeinschaft, welche(r) ein an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenes Gebäude bewohnt;
- alle Besitzer von Zweit- und Ferienwohnungen insofern die entsprechenden Gebäude am öffentlichen Kanalisationsnetz angeschlossen sind;
- jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zweck die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes benutzt;

§3 Die Zahlung der Anschlusssteuer an die öffentliche Kanalisation entbindet nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Kanalbenutzungssteuer;

§4 Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

Artikel 3. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Artikel 4. Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 5. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 6. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindekollegium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 25. Festlegung einer Gemeindesteuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz (D.K.Nr. 484.344)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 15.03.2007 über die Verabschiedung einer Abwasserverordnung;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.07.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Kanalanschlüsse;

In Erwägung, dass die Gemeinde bedeutende Arbeiten an der Kanalisation ausgeführt hat, die eine erhebliche Verminderung der Umweltbelastung mit sich bringen;

In Erwägung, dass diese Investitionen für die Gemeinde eine hohe finanzielle Belastung darstellen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Steuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz erhoben;

§2 Unter öffentliches Kanalisationsnetz ist im Sinne dieser Verordnung jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, das durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde, und in das die Abwässer und/oder Oberflächenwässer eines Gebäudes ganz oder teilweise eingeleitet werden;

Artikel 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist, für die der Anschluss verlegt wurde, und dies ab dem Datum, an dem die Anschlussarbeiten fertiggestellt worden sind;

Artikel 3. Für jeden ausgeführten Anschluss wird eine einmalige Anschlusssteuer zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 1.350,00 € erhoben. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36205 verbucht;

Artikel 4. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Artikel 5. Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 6. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen.

§2. Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 7. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindegremium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 8. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;

- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 9. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 10. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 26. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Hunde (D.K.Nr. 484.389)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beibehaltung und die Zwangsbeibehaltung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Hunde;

Aufgrund der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Eifelgemeinden, die der Rat am 22.11.2024 verabschiedet hat;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass durch die Haltung von Hunden auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN zusätzliche Leistungen in der öffentlichen Reinigung für die Gemeindedienste anfallen;

In Erwägung, dass die gewährten Steuerbefreiungen wie folgt begründet sind:

- die Haltung eines einzigen Hundes pro Haushalt erfüllt eine soziale Funktion;
- die Haltung von Blindenhunden ist für den Halter erforderlich, damit dieser am sozialen Leben teilhaben kann;
- die Hunde der Rettungs-, Zoll- und Polizeidienste sind erforderlich, damit diese ihre Funktion im Sinne der öffentlichen Sicherheit (z.B. Aufsuchen von Vermissten, Aufspüren von Drogen, usw.) erfüllen können;
- Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind, werden nicht besteuert, da diese in den ersten Lebensmonaten kaum den öffentlichen Raum nutzen;
- Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat, werden nicht besteuert, da diese Einrichtungen für das Funktionieren des Gemeinwohles unabdingbar sind;

In Erwägung, dass die Zunahme der Hundehaltung mehr Kontrollen durch die Polizei verlangt in Bezug auf die öffentliche Sicherheit;

In Erwägung, dass Artikel 90 der verwaltungspolizeilichen Verordnung der Eifelgemeinden besagt, dass das Halten und Züchten aller als gefährlich eingestuften Hundarten verboten ist und der Bürgermeister nur unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann, die wiederum mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, dass die Besitzer und Halter von als gefährlich eingestuften Hunden einen höheren Steuerbetrag leisten müssen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

In Erwägung, dass Ratsmitglied HAEP den Betrag auf Kampfhunde als zu hoch erachtet;

BESCHLIESST mit 14 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS, MERTENS) und 1 NEIN-Stimme (HAEP):

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Steuer auf Hunde erhoben;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36804 verbucht;

Artikel 2. Sind betroffen die Hunde, deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt;
- d) als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung nimmt, oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Europäischen Union besteuert wird.

Artikel 3. Die Steuer wird solidarisch vom Haushaltsvorstand, vom Besitzer und vom Halter geschuldet;

Artikel 4. §1 Die Steuer wird wie folgt für jeden Haushalt, für jede Zweitwohnung bzw. für jede juristische Person festgelegt:

- für den ersten Hund: keine Besteuerung;
- für den zweiten Hund: 66,00 € pro Jahr bzw. 5,50 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- für den dritten Hund: 198,00 € pro Jahr bzw. 16,50 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- für den vierten Hund: 198,00 € pro Jahr bzw. 16,50 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- ab dem fünften Hund und für jeden weiteren: 330,00 € pro Hund und Jahr bzw. 27,50 € pro Hund je vollem Monat im Steuerjahr;

§2 In Abweichung zu §1 gelten für Hunde, die laut der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde verboten sind und durch eine Sondergenehmigung des Bürgermeisters geduldet werden, folgende Steuersätze:

- für den ersten Hund und für jeden weiteren: 600,00 € pro Jahr und Hund bzw. 50,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;

§3 Die in §1 angeführte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten. Wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- bzw. Abmeldedatums nicht berechnet wird;

Artikel 5. Sind von der Steuer befreit:

- a) Blindenhunde und Hunde der Rettungs-, Zoll- und Polizeidienste;
- b) Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind;
- c) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat;

Artikel 6. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Artikel 7. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten

haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Informationen mitteilen. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 8. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 9. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 und 2 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 10. Die Steuerheberolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 11. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 12. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindegremium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 13. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 14. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 15. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 27. Gemeindesteuer auf die Verteilung von Werbeschriften und -mustern (D.K.Nr. 484.383)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf die Verteilung von Werbeschriften und -muster;

In Erwägung, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und -mustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Erwägung, dass ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen des Gemeindegebietes wiederzufinden ist und dass hierdurch bei der Säuberung dieser Straßen Zusatzkosten für die Gemeinde entstehen, da mehr als 90% des Wegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN Kommunalwege sind und daher durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten werden;

In Erwägung, dass die Menge der verteilten Werbung einen erheblichen Anteil an der jährlichen Abfallmenge darstellt, der eine Erhöhung der Kosten für die Gemeinde mit sich bringt;

In Erwägung, dass eine unterschiedliche Vorgehensweise gegenüber der kostenlosen Regionalpresse gerechtfertigt ist, da diese regionale Informationen für die Bevölkerung veröffentlicht (ärztlicher Bereitschaftsdienst, Apothekendienst, kultureller regionaler Veranstaltungskalender...). Ihr erstes Ziel dient also der Information der Bevölkerung. Die Werbeanzeigen in der Regionalpresse dienen zur Finanzierung der Herausgabe der Regionalpresse, wogegen die Verteilung von Werbung einzig und allein der Absatzförderung eines einzelnen Gewerbetreibenden dient und zum Kauf von angebotenen Gütern und/oder Dienstleistungen auffordert;

In Erwägung, dass adressierte Werbung in wesentlich geringerem Umfang verteilt wird und diese Verteilung mehr und mehr auf digitalem Weg versendet wird;

Nach Kenntnisnahme des Entscheids des Staatsrates Nr. 243.993 vom 20.03.2019 in Sachen BPOST/Gemeinde BRAINE-L'ALLEUD und Wallonischer Region, mit dem die Steuerverordnung der Gemeinde BRAINE-L'ALLEUD annulliert wurde mit der Begründung, dass der Verteiler BPOST nicht steuerpflichtig ist, weil BPOST als Universalpostdienstleister Briefe verteilt, deren Inhalt er aufgrund des Postgeheimnisses nicht kontrollieren und auch nicht kennen kann;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, grundsätzlich den Verteiler nicht als steuerpflichtig anzusehen, zumal die angestrebte Besteuerung der Verteilung von Werbeschriften und -mustern hierdurch nicht beeinträchtigt wird, da weiterhin entweder der Herausgeber, der Drucker oder der Nutznießer der Werbung als Steuerschuldner in Frage kommen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Definitionen:

Werbeschrift: Schrift, die mindestens eine Anzeige beinhaltet, die kommerziellen Zwecken dient (d.h. die darauf abzielt, Firmen, Produkte oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, bekanntzumachen oder zu empfehlen, um diese Natur- und Industrieprodukte zu verkaufen bzw. die Dienstleistungen entgeltlich anzubieten) und von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht erstellt werden bzw. organisiert werden;

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, deren Herstellung der Absatzförderung und/oder dem Verkauf dient.

Wird als eine Einheit erachtet: das Muster und das dazugehörige Werbeschreiben, wenn dieses gleichzeitig getrennt dazu verteilt wird;

Adressierte Schrift/adressiertes Muster: Schrift oder Muster, die den Namen und/oder die vollständige Anschrift des Adressaten aufweisen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde);

Verteilerzone: das Gesamtgebiet bzw. Teilgebiete der steuernden Gemeinde;

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig (mindestens 45-mal pro Jahr) verteilt wird und – außer Werbung – aktuellen Redaktionstext beinhaltet;

Redaktionstext:

- a) die von Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die vor allem der „lokalen“ Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung der in der Verteilungszone liegenden Gemeinde und Region, Informationen über die in der Gemeinde niedergelassenen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen und Bereitschaftsdienste (Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker) enthalten;
- c) lokale Nachrichten aus den Bereichen Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft;
- d) Informationen über die Kulturausübung und den Laizismus, Ankündigungen von „lokalen“, das heißt die oben definierte lokale Bevölkerung interessierenden Aktivitäten wie Feste und Kirmesfeiern, Schulfeste, Aktivitäten von Jugendheimen und Kulturzentren, Sportveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen und politischen Sprechstunden;
- e) Familienanzeigen;
- f) Stellenmarkt;
- g) Notarielle Anzeigen,
- h) Die in Anwendung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse öffentlichen Bekanntmachungen;
- i) Die Wahlanzeigen;

Artikel 2. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Gemeindesteuer erhoben auf die Verteilung von Werbeschriften und –mustern mit weniger als 30% Redaktionstext, welche auf Gemeindegebiet erfolgt;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36424 verbucht;

Artikel 3. Geschuldet wird die Steuer:

- a) vom Herausgeber;
- b) oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- c) oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person, zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wird,

Artikel 4. §1 Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 0,06 € pro verteiltes Exemplar bis maximal 1 DIN A4-Blatt;
- 0,12 € pro verteiltes Exemplar von mehr oder größer als 1 DIN A4-Blatt;

§2 Ist befreit von der Steuerpflicht:

- die Verteilung von adressierten Werbeschriften und –mustern, die ausdrücklich und persönlich durch die natürliche oder juristische Person beantragt wurde, die ihren Wohnsitz oder Sitz an der auf der Werbeschrift oder dem Werbemuster angegebenen Anschrift hat;
- die Verteilung von adressierten Werbeschriften und –mustern, bei denen eine nachweisliche Kundenbeziehung mit dem Empfänger besteht. Diesbezüglich ist das werbende Unternehmen oder der Verteiler beweispflichtig;
- die kostenlose Regionalpresse;

Artikel 5. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Artikel 6. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Informationen mitteilen. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 7. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 8. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 und 2 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 9. Die Steuerheberolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 10. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 11. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindegremium zu- gestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 12. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 13. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 14. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 28. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen (D.K. Nr. 484.232)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen;

In Erwägung, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Luxusobjekt zu besteuern, dessen Besitz auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa der Besitz eines Hauptwohnsitzes;

In Erwägung, dass die Mehrzahl der Besitzer und/oder Benutzer von Zweitwohnungen nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind und sich somit in sehr geringem Maße an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie wie die ansässigen Bewohner von denselben Vorteilen profitieren, die gesamte Infrastruktur und die angebotenen Dienste der Gemeinde in Anspruch nehmen können;

In Erwägung, dass die Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) eine wesentliche Einnahme zur Finanzierung der Gemeinde darstellt, zu der die Nutzer von Zweitwohnungen, welche nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind, nicht beitragen;

In Erwägung, dass daher den Besitzern und/oder Benutzern von Zweitwohnungen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, eine Reduzierung des Steuersatzes gewährt werden kann;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Steuer auf Zweitwohnungen erhoben, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen;

Artikel 2. §1 Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft – mit Ausnahme derjenigen die als Hauptwohnung dient – zu verstehen, deren Benutzer/Nutznieser und/oder Eigentümer für diese Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Benutzer und/oder Eigentümer mit oder ohne Entgelt verfügen können;

§2 Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte, Chalets oder gleich welche unbewegliche Unterkunft handeln;

§3 Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;
- alle durch Bürgermeistererlass für unbewohnbar erklärten Unterkünfte;

Artikel 3. §1 Die Steuer ist geschuldet durch jede Person, die im Laufe des Steuerjahres während eines Zeitraumes von mindestens neun Monaten gegen oder ohne Entgelt über eine Zweitwohnung, wie im Artikel 2 § 1 definiert, verfügt, auch wenn dieser Zeitraum zeitweilig unterbrochen ist. Der Eigentümer ist solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

§2 Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige entweder einer oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Steuerjahres, die unentgeltliche Verfügung hiervon gestattet;

§3 Beruft der Steuerpflichtige sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Steuerjahres, so obliegt es ihm, nachzuweisen, dass ein einregistrierter Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten;

§4 Der Steuerpflichtige kann sich nicht auf die Unbewohnbarkeit seiner Zweitwohnung berufen, wenn deren Unbewohnbarkeit nicht durch offiziellen Erlass des Bürgermeisters festgestellt wurde;

Artikel 4. §1 Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 500,00 € pro Jahr pro Zweitwohnung für die Benutzer und/oder Eigentümer, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- 250,00 € pro Jahr pro Zweitwohnung für die Benutzer und/oder Eigentümer, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36713 verbucht;

Artikel 5. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Artikel 6. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Informationen mitteilen. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 7. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 8. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 und 2 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 9. Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 10. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 11. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindegremium gestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 12. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;

- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 13. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 14. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 29. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Bestattungen und Verstreuungen auf Gemeindefriedhöfen (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beibehaltung und die Zwangsbeibehaltung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Bestattungen und Verstreuungen auf Gemeindefriedhöfen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 18.12.2019 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste in der Erde und die Verstreuung der Asche kostenlos ist für Personen, die im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass es auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN keine Alten- und Pflegeeinrichtung gibt, die die Pflege von Menschen gewährleisten kann, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr allein leben können und es daher angebracht ist Personen von der Steuer zu befreien, die lange in der Gemeinde BÜLLINGEN gelebt haben und sich abmeldeten, um ihren Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen, in der sie die Dienste eines Alten- oder Pflegeheimes in Anspruch nehmen können;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Gemeindesteuer auf Bestattungen (Sargbestattung, Urnenbestattung im Kolumbarium oder Urnengrab) und das Verstreuen der Asche auf Gemeindefriedhöfe erhoben;

§2 Ausgenommen von dieser Steuer sind:

- Personen, die zum Todestag mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister, Ausländerregister oder Warteregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind;
- Personen, die vor ihrer Abmeldung während mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen waren, bis zu ihrem Ableben in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht waren und sich deshalb im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen haben, in der das Alten- und Pflegeheim gelegen ist;
- Militär- und Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind;

Artikel 2. §1 Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Bestattung: 750,00 €;
- pro Verstreuung der Asche: 200,00 €;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36310 verbucht;

Artikel 3. Es handelt sich um eine Barsteuer, die nach Erteilung der Genehmigung des Kollegiums zur Bestattung auf einem der Gemeindefriedhöfe erhoben wird und in bar durch den Antragsteller zu entrichten ist;

Artikel 4. In Ermangelung einer Barzahlung wird der Steuerpflichtige in eine Heberolle eingetragen, die durch das Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Falle ist die Steuer direkt eintreibbar;

Artikel 5. Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 6. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen in Steuerangelegenheiten sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und der Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Artikel 7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 30. Festlegung einer Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beibehaltung und die Zwangsbeibehaltung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26.10.2020 bezüglich der Erhebung einer Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.12.2021 bezüglich der Erhebung einer Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis 31.12.2031 eine Gemeindesteuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§ 2 Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird und ist in bar oder per Überweisung bei der Antragstellung zu zahlen. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

§ 3 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36104 verbucht;

Artikel 2. Der Steuerbetrag wird wie folgt festgesetzt:

2.1. Personalausweise für Belgier

- 6,00 € pro elektronischem Ausweis im normalen Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland. Es wird keine Steuer erhoben für die Ausstellung elektronischer Identitätsdokumente für belgische Kinder unter 12 Jahren;
- 4,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes für elektronische Personalausweise;
- 22,00 € pro elektronischen Ausweis im dringenden und extrem dringenden Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland;

2.2. Karten und Aufenthaltsscheine

Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen elektronischer/biometrischer Karten und elektronischer/biometrischer Aufenthaltsscheine wird wie folgt festgelegt (Karte EU, EU+, F, F+, N, M, A, B, H, K, L)

- 17,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im normalen Verfahren für Personen ab 12 Jahren;
- 22,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im dringenden und extrem dringenden Verfahren;
- 4,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein;

2.3. Aufenthaltsgenehmigungen – Immatrikulationsbescheinigungen

- 22,00 € für die Ausstellung;
- 22,00 € für ein erstes Duplikat;
- 22,00 € für jedes weitere Duplikat;

2.4. Reisepässe

- für Kinder unter 12 Jahren: keine Steuer;
- Personen ab 12 Jahre: 10,00 € für jeden Reisepass;

2.5. Führerscheine

- 6,00 € pro Ausstellung;

2.6. Heiratsbücher

- 22,00 € für ein Heiratsbuch einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung;

Artikel 3. Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

Artikel 4. In Ermangelung einer Barzahlung wird der Steuerpflichtige in eine Heberolle eingetragen, die durch das Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Falle ist die Steuer direkt eintreibbar;

Artikel 5. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Artikel 6. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 8. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 31. Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2026 (D.K.Nr. 484.111)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-470 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Gesetzbuches zur gütlichen Beitreibung und Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 8.10.2025 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen, 3.;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Wirtschaftsjahr 2026 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem ÖDW, Abteilung Festlegung und Kontrolle zugestellt.

Punkt 32. Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2026 (D.K.Nr. 484.112)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Gesetzbuches zur gütlichen Beitreibung und Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 8.10.2025 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2026 wird zu Lasten der Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind, eine Zuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen erhoben;

Artikel 2. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 3. Diese Zuschlagssteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 33. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: 1. Anpassung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.11.2024 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2025;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsanpassung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2025 am 07.08.2025 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 08.08.2025 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht und dem Bischof der Diözese am 18.08.2025 zugestellt wurden;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festlegt;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 03.09.2025;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsanpassung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsanpassung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	33.387,50 €	33.387,50 €
Erhöhung der Kredite	200,00 €	1.200,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	1.000,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	33.587,50 €	33.587,50 €

Durch diese Haushaltsanpassung bleibt der ordentliche Gemeindegzuschuss unverändert bei 30.064,35 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 34. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 23.06.2025 stattgefunden hat;

In Erwägung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in seiner Sitzung vom 04.07.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festlegt;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.08.2025 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 03.09.2025;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 67.664,75 €;
- auf der Ausgabenseite: 67.664,75 €;

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: Reduzierung von 37.686,86 € auf 36.832,11 €;
- AI-27: Rendant: Reduzierung von 1.169,75 € auf 300,00 €;
- AI-57: Sabam, Repobel: Erhöhung von 55,00 € auf 70,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 04.07.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 66.810,00 €;
- auf der Ausgabenseite: 66.810,00 €;

Höhe des ordentlichen Gemeindegzuschusses: 36.832,11 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 35. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 23.06.2025 stattgefunden hat;

In Erwägung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 11.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festlegt;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.08.2025 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 02.09.2025;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 13.244,50 €;

- auf der Ausgabenseite: 13.244,50 €;
und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass keine Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 11.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 13.244,50 €;
 - auf der Ausgabenseite: 13.244,50 €;
- Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 5.874,12 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 36. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 23.06.2025 stattgefunden hat;

In Erwägung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in seiner Sitzung vom 08.07.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festlegt;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.08.2025 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 03.09.2025;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.770,32 €;
 - auf der Ausgabenseite: 24.770,32 €;
- und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegeldzuschuss: Reduzierung von 11.871,84 € auf 7.196,10 €;
- EII-16: Vermutl. Überschuss lfd. RJ: Erhöhung von 2.892,09 € auf 7.457,51 €;
- AII-27: Rendant: Reduzierung von 410,32 € auf 300,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 08.07.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 24.660,00 €;

- auf der Ausgabenseite: 24.660,00 €;
- Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 7.196,10 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 37. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 23.06.2025 stattgefunden hat;

In Erwägung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 08.07.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festlegt;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.08.2025 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 03.09.2025;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 19.498,20 €;
- auf der Ausgabenseite: 19.498,20 €;

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegeldzuschuss: Reduzierung von 11.727,44 € auf 9.887,32 €;
- EII-16: Vermutl. Überschuss lfd. RJ: Erhöhung von 2.667,56 € auf 4.507,68 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 08.07.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 19.498,20 €;
- auf der Ausgabenseite: 19.498,20 €;

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 9.887,32 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 38. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 23.06.2025 stattgefunden hat;

In Erwägung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 07.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festlegt;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.08.2025 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 03.09.2025;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.997,50 €;
- auf der Ausgabenseite: 33.997,50 €;

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- All-54: Blumen: Reduzierung von 900,00 € auf 898,00 €;
- All-57: Sabam, Rebobel: Erhöhung von 68,00 € auf 70,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 07.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 33.997,50 €;
- auf der Ausgabenseite: 33.997,50 €;

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 23.950,21 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 39. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 23.06.2025 stattgefunden hat;

In Erwägung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 15.07.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festlegt;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.08.2025 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 02.09.2025;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 39.451,96 €;
- auf der Ausgabenseite: 39.451,96 €;

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegeldzuschuss: Reduzierung von 21.358,04 € auf 21.028,04 €;
- All-27: Rendant: Reduzierung von 633,06 € auf 303,06 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 15.07.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 39.121,96 €;
- auf der Ausgabenseite: 39.121,96 €;

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 21.028,04 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 40. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 23.06.2025 stattgefunden hat;

In Erwägung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festlegt;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 20.08.2025 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 03.09.2025;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 49.222,50 €;
- auf der Ausgabenseite: 49.222,50 €;

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- All-54: Blumen: Reduzierung von 600,00 auf 590,00 €;
- All-57: Sabam, Repobel: Erhöhung von 60,00 € auf 70,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in seiner Sitzung für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 49.222,50 €;
- auf der Ausgabenseite: 49.222,50 €;

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 23.370,24 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 41. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 23.06.2025 stattgefunden hat;

In Erwägung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 28.07.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festlegt;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.08.2025 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 02.09.2025;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 14.952,09 €;
- auf der Ausgabenseite: 14.952,09 €;

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 14.952,09 €;
- auf der Ausgabenseite: 14.952,09 €;

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 4.147,66 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 42. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 25.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 05.09.2025 zu vorliegendem Haushaltsplan 2026;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2026 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Anteil der Gemeinde Büllingen am ordentlichen Gemeindegzuschuss	Anteil der Gemeinde Büllingen am außerordentlichen Gemeindegzuschuss
Schönberg	29.665,70 €	29.665,70 €	0,00 €	0,00 €

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

FINANZEN

Punkt 43. Schaffung eines Bürgerbeteiligungshaushalts: Festlegung der Richtlinien (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere Artikel 11 und 13;

Aufgrund der Artikel 35 und 170.11 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung von kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalten vom 30.05.2024;

In Erwägung, dass die Dörfer wichtige Motoren des Zusammenlebens sind und es daher von allgemeinem Interesse ist, Initiativen von Bürgern unbürokratisch und schnell zu unterstützen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Mitsprache, das Miteinander, das Entwerfen von Projekten sowie das gemeinsame Umsetzen solcher Projekte in den Dörfern und somit die Dorfentwicklung fördern möchte;

In Erwägung, dass das Streben nach Kompromissen und gemeinsamen Lösungen Teile eines konstruktiven und verantwortungsbewussten Miteinanders sind und dementsprechende Initiativen seitens der Gemeinde unterstützt werden möchten;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 20.10.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

In Erwägung, dass auf Nachfrage von Ratsmitglied ADAMS Schöffe MIESEN erläutert, dass die Gemeinde den Bürgerbeteiligungshaushalt auch dann fortsetzen wird, wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft die Förderung einstellt. Tatsächlich entstehen pro Jahr Kosten in Höhe von maximal etwa 19.000,00 €, wobei die Bezuschussung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aktuell bei etwa 7.000,00 € liegt. Die Auswirkung auf den Haushalt ist aus seiner Sicht vertretbar, da es sich um ein Instrument handelt, dass die aktive Mitgestaltung durch die Bevölkerung fördert;

BESCHLIESST einstimmig, die Schaffung eines Bürgerbeteiligungshaushalts mit der Bezeichnung „Bürgertopf“ unter folgenden Bedingungen:

Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung

Förderungsfähig sind alle Projekte, die das Zusammenleben der Menschen in einem konkreten Lebensumfeld fördern und dabei auf soziales Miteinander, ökologische Anforderungen und die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft setzen. Eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Dörfer soll im Fokus stehen.

Artikel 2. Höhe des Bürgertopfes

§1 Der Bürgertopf wird pro Ortschaft zur Verfügung gestellt und beträgt 3€ pro Einwohner, aber mindestens 300€ pro Ortschaft. Der Betrag pro Einwohner wird aufgrund der Eintragungen im Bevölkerungsregister zum 01.01. des vorherigen Kalenderjahres berechnet.

§2 Die Gemeinde stellt pro Haushaltsjahr die sich aus Artikel 2 §1 ergebende Summe für den Bürgertopf zur Verfügung.

§3 Unter Einhaltung der Bedingungen aus Artikel 3 ist es möglich, dass mehrere Ortschaften sich zusammenschließen und die Summen ihrer jeweiligen Bürgertöpfe für ein gemeinsames Projekt addieren, insofern die jeweiligen Dörfer ihre ausdrückliche Einwilligung geben.

Artikel 3. Bedingungen

§1 Jede Dorfgruppe kann den Bürgertopf beantragen, wenn sie in einer öffentlichen, für jeden zugänglichen und beworbenen Versammlung (Bekanntgabe durch Dorfapp, Infoblatt der Gemeinde, Flyer, soziale Medien o.a.) die allgemeine Zustimmung für ein Projekt erhalten hat.

§2 Der Antrag kann durch eine faktische Vereinigung aus mindestens drei Personen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sein müssen, oder durch eine V.o.G. gestellt werden. Dieser Antrag umfasst:

- a. Eine kurze Beschreibung des Projektes,
- b. Eine kurze Beschreibung, wie ein Konsens im Ort erzielt wurde,
- c. Eine Kontonummer, für die die Antragsteller sich verantwortlich zeichnen.

§3 Das Gemeindekollegium entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags. Nach positivem Entscheid wird der Bürgertopf unmittelbar an die angegebene Kontonummer ausgezahlt.

§4 Der Bürgertopf darf ausgegeben werden für:

- a. Material,
- b. Dienstleister, insofern spezialisierte Arbeiten nicht durch Bürger ausgeführt werden können.

§5 Der Bürgertopf darf nicht für die Vergütung von Eigenleistung ausgegeben werden.

§6 Die Antragsteller sind zu folgenden Auflagen verpflichtet:

- a. eine schriftliche Benachrichtigung der Gemeinde bis zum 31.12. des Antragsjahres, ob und wie das Geld verwendet worden ist,
- b. eine Dokumentation der Projektkosten,
- c. eine Beschreibung (ca. 10 Zeilen) und drei qualitativ gute Bilder des abgeschlossenen Projektes. Für die Bilder übertragen die Antragsteller das Copyright an die Gemeinde, damit diese die Bilder gegebenenfalls veröffentlichen darf.

§7 Falls der ausgezahlte Bürgertopf im Antragsjahr nicht oder nur teilweise ausgegeben worden ist, dürfen die Antragsteller die verbleibende Summe ein weiteres Jahr behalten und für die Realisierung des beantragten Projektes verwenden. Sollte bis zum 31.12. des Folgejahres auf den Antrag der Bürgertopf weiterhin nicht oder nur teilweise verwendet worden sein, müssen die Antragsteller die verbleibende Summe an die Gemeinde rücküberweisen.

§8 Der Bürgertopf wird pro Jahr zur Verfügung gestellt. Für dasselbe Projekt kann der Bürgertopf unter folgenden Bedingungen bis auf maximal drei Jahre angespart, bzw. hintereinander verwendet werden:

- a. Der in §2 erwähnte Antrag muss eine entsprechende Anfrage an das Gemeindegremium beinhalten,
- b. Diese Anfrage muss ausdrücklich gemäß der in Artikel 3 §1 beschriebenen Vorgehensweise die allgemeine Zustimmung erhalten haben.

Der Bürgertopf kann nicht rückwirkend beantragt werden. Der Antrag muss vor der Umsetzung des Projektes erfolgen.

Artikel 4. Verantwortlichkeit

Die korrekte Anwendung der Bedingungen aus Artikel 3 sowie die allgemeine Umsetzung des gegenwärtigen Beschlusses vertraut auf die Eigeninitiative und das Verantwortungsbewusstsein der Dorfgruppen.

Die Antragsteller sind für ihre Projekte und deren Unterhalt verantwortlich.

Artikel 5. Förderung

Die Gemeinde verwendet zum Zweck dieses Beschlusses die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellte Förderung von kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalten.

Artikel 6. Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Artikel 7. Ausführung

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 44. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplananpassung des Wirtschaftsjahres 2025 (D.K.Nr. 472.2:185.2)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 88 §2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung, dass die in Artikel 26bis §1, Nummer 7 vorgesehene Konzertierung zwischen der Abordnung des Sozialhilferates und einer Abordnung des Gemeinderates am 16.10.2025 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 16.10.2025 über die Verabschiedung der 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2025 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass der Gemeindegewinn 2025 um 37.418,16 € erhöht wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2025 des ÖSHZ BÜLLINGEN, die wie folgt abschließt, wird **gebilligt**:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplananpassung Nr. 1/2025

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2025 vor der 1. Anpassung	1.357.118,29 €	1.357.118,29 €	0,00 €
Erhöhung Kredite (+)	69.340,07 €	24.258,79 €	45.081,28 €

Verminderung Kredite (-)	144.731,64 €	99.650,36 €	45.081,28 €
Neues Resultat 2025	1.281.726,72 €	1.281.726,72 €	0,00 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplananpassung Nr. 1/2025

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2025 vor der 1. Anpassung	12.300,00 €	12.300,00 €	0,00 €
Erhöhung Kredite (+)	7.204,35 €	7.924,68 €	- 720,33 €
Verminderung Kredite (-)	2.048,59 €	2.768,92 €	720,33 €
Neues Resultat 2025	17.455,76 €	17.455,76 €	0,00 €

Artikel 2. Durch die erste Haushaltsplananpassung des ÖSHZ Büllingen erhöht sich der Gemeindegzuschuss von 288.802,34 € auf 326.220,50 €;

Artikel 3. Die Unterlagen des ÖSHZ und der Beschluss sind dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 45. Gemeindebuchführung: Zweite Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2025 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.11.2024 über die Verabschiedung des Haushaltsplanes 2025;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Anpassung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2025, über die effektiv abgestimmt wird, am 20.10.2025 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 16.10.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan 2025 wird wie folgt ein zweites Mal abgeändert:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2025 vor der 2. Abänderung	15.144.022,12 €	14.487.979,09 €	626.043,03 €
Erhöhungen	2.055.016,58 €	273.136,11 €	1.781.880,47 €
Verminderungen	106.244,16 €	2.325.556,06 €	2.219.311,90 €
Neues Resultat 2025 nach der 2. Abänderung	17.062.794,54 €	12.435.559,14 €	4.627.235,40 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2025	4.721.663,59 €	4.721.663,59 €	0,00 €

vor der 2. Abänderung			
Erhöhungen	62.003,75 €	757.958,24 €	- 695.954,49 €
Verminderungen	2.816.045,51 €	3.512.000,00 €	695.954,49 €
Neues Resultat 2025 nach der 2. Abänderung	1.967.621,83 €	1.967.621,83 €	0,00 €

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

FRAGEN

Punkt 46. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

Der Bürgermeister informiert über den aktuellen Stand in Sachen Windpark AMEL-BÜLLINGEN. Die Projektträger Courant d’Air und Ecopower haben Bodenuntersuchungen in Auftrag gegeben, die im November durchgeführt werden sollen. Er betont, dass die Entscheidung über den Start der Arbeiten bei den Promotoren Ecopower und Courant d’Air liegt, die aktuell vorhaben, mit dem Bau der Windkraftanlagen im Frühjahr 2026 zu starten.

Er erläutert den Werdegang des Projektes: 2015 schrieben die Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN das Projekt aus. 2018 wurden die Genehmigungen erteilt, gegen die vor dem Staatsrat geklagt wurde. Die Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN stehen nach wie vor hinter dem Projekt und die Kollegien und Räte werden in den kommenden Monaten ausloten, ob die Gemeinden sich finanziell beteiligen werden.

1. Ratsmitglied Sandro ROEHL: Windpark AMEL-BÜLLINGEN

Sandro ROEHL erklärt, dass sich mit den vorangegangenen Erläuterungen zum Windpark seine Nachfrage nahezu erledigt habe. Er betont, dass er nicht möchte, dass die Baumaßnahmen beginnen, ohne dass die etwa zehn Jahre alten Vereinbarungen mit den Landwirten erneut besprochen werden. Er hätte sich gewünscht, dass die Gemeinde die Landwirte vorab über die Pressemitteilung von Courant d’Air informiert. Die Vertreter des Kollegiums entgegnen, dass die Promotoren des Projektes die Landwirte vorab informiert haben. Tatsächlich werden die Bodenuntersuchungen im Auftrag von Courant d’Air / Ecopower durchgeführt und nicht im Auftrag der Gemeinde.

2. Ratsmitglied Bea HAEP: Versammlung der Tourismusakteure am 18.09.2025

Bea HAEP bemängelt, dass die Versammlung keine konkreten Ergebnisse geliefert habe und zudem keine Rückmeldung zur Messe in Antwerpen erfolgt sei. Darüber hinaus sei keine Vorstellungsrunde erfolgt, sodass nicht bekannt sei, welche Betriebe / Personen anwesend waren. Auch sei kein Protokoll hinterlegt worden. Aus ihrer Sicht sollte eine Entscheidung über eine mögliche Übernachtungssteuer nicht zusammen mit dem betroffenen Sektor, sondern im Sinne des Allgemeinwohls strukturiert getroffen werden.

Das Ziel des Austauschs sei gewesen, die Anliegen und Interessen des Sektors zu erfragen. Schöffin Sandra JOSTEN erklärt, dass sie das Protokoll noch nacharbeiten müsse. Außerdem wolle sie die Tourismusmesse besuchen, um sich ein Bild zu machen. Sie möchte eine Teilnahme an der Messe vorab mit den anderen Tourismusschöffen besprechen und dann mit dem Sektor klären, ob er bereit ist sich an der effektiven Belegung des Standes zu beteiligen.

Laut Schöffe RAUW sehen die Hoteliers und anderen touristischen Akteure die „Übernachtungssteuer“ mit Sorge — sie befürchten einen administrativen Mehraufwand. Ratsmitglied SCHMITT hält es für nicht zielführend, eine künftige Steuer mit dem Sektor abzustimmen, der besteuert werden soll — vielmehr sei dies eine Entscheidung des Gemeinderates. Der Bürgermeister erläutert, dass – ohne vorzugreifen – eine eventuelle Kurtaxe die Gäste belaste, während die derzeitige Steuer eher eine „Bettensteuer“ sei und durch den Betrieb zu entrichten sei. In der ersten Phase ging es lediglich darum, den Sektor zu konsultieren.

3. Ratsmitglied Thomas MERTENS: Anregungen zum Infoblatt

Da die Verteilung sich bei der letzten Ausgabe verspätete, regt er an, die Vorlaufzeit künftig zu verlängern, damit die Bürger sich auf Konzerte und Besuche einstellen können.

Schöffe RAUW erläutert auf Nachfrage hin, dass

- der Besuch des Verwertungsstandorts IDELUX effektiv am Sonntag, den 19.10.2025 stattfinden sollte;
- an der Versammlung der Landwirte 28 Personen teilgenommen haben und 5 Landwirte gewählt wurden, die nun zu einer ersten Versammlung am 18.11.2025 eingeladen werden. Anlässlich dieses Treffens wird konsultiert, welche Themen unter den Fingern brennen.
- die Polizei den Heckenschnitt kontrolliert.